

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 20 (1945)
Heft: 1

Artikel: Die Bezahlung verbrauchter nicht rationierter Brennstoffe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ferne die Luftbefeuchter von den Heizkörpern und verschließe die mit Wasser gefüllten Ofentöpfe mit einem Deckel. Die Küchen- und Badezimmertüre ist immer geschlossen zu halten, damit keine feuchte Luft und kein Dampf in die Zimmer dringen kann. Das Bad und vor allem die Küche sind reichlich zu lüften, damit die feuchte Luft ins Freie abziehen kann. Das Wäschetrocknen in der Wohnung ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Die regelmäßige und ausreichende Heizung eines Zimmers schützt dieses in der Regel vor dem Schwitzwasser, weil es sich in dem genügend erwärmten Raum nicht bilden kann. Wenn ein Zimmer aber nicht heizbar ist, so kann durch gutes Lüften immer eine Besserung erzielt werden. Das Temperieren aus einem geheizten Nebenzimmer begünstigt dagegen die Schwitzwasserbildung. Man unterlasse deshalb das Temperieren und ziehe es vor, in einem kalten und trockenen, statt in einem leicht temperierten, aber dafür feuchten Zimmer zu schlafen.

Neben diesen Maßnahmen, die jedermann anwenden kann, sind in besonderen Fällen *bauliche Verbesserungen* notwendig. Gegen Norden liegende Außenwände, die der Kälte besonders ausgesetzt sind, werden vorteilhaft mit Holzfaserverplatten, die wenigstens 12 mm stark sein sollen, isoliert. Auf gleiche Weise lassen sich kalte Dachausbauten, Erker usw. in der Wärmehaltung verbessern und damit die lästige Schwitzwasserbildung verhüten. Die Holzfaserverplatten werden direkt auf die zu isolierenden Wände geklebt und zur Sicherung mit einigen verzinkten Stiften genagelt. Die Plattenstöße müssen mit Stoffstreifen überklebt werden. Im übrigen lassen sich die Platten wie weißgeputzte Wände tapezieren. Es sei aber nochmals erwähnt, daß zur Verhütung des Schwitzwassers in den Zimmern nicht immer und nicht in erster Linie bauliche Maßnahmen notwendig sind, denn eine vernünftige und zweckmäßige Benützung der Wohnung führt in der Regel auch ohne das zum Ziel.

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

a. Stadtbaumeister Hermann Herter †

Am 7. Januar verstarb in Zürich Alt-Stadtbaumeister Herter, nachdem er vor zwei Jahren von seinem Amte zurückgetreten war. Der Verstorbene hat in mannigfacher Beziehung dem Antlitz der Stadt Zürich seinen Stempel aufgedrückt: zahlreiche öffentliche und private Bauten schon aus der Zeit seiner Tätigkeit als Architekt und seit 1919 während seiner Amtszeit erinnern an sein rastloses Schaffen. Auch den mit seinem Amtsantritt erst eigentlich aufkommenden gemeinnützigen Baugenossenschaften galt sein Interesse, und manches Projekt dürfte auf seinen Wunsch hin erst

seine bestimmte Gestaltung erfahren haben. Wie sehr ihm der Gedanke des gemeinnützigen Wohnungsbaues nahe lag, geht auch daraus hervor, daß er nach dem Rücktritt von Dr. Klöti für kurze Zeit auch die Leitung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen übernahm und daß er sich auch am Bau von Musterhäuschen an der Frohburgstraße in Zürich beteiligte. Auch wir Baugenossenschafter werden dem verstorbenen Stadtbaumeister Herter ein ehrendes Andenken bewahren!

Die Bezahlung verbrauchter nicht rationierter Brennstoffe

Die Bezahlung der Heizungskosten wird durch die weiterhin geltende Verfügung Nr. 632 A/42 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 19. Oktober 1942 über Heizungs- und Warmwasserkosten geregelt. Es zeigt sich immer wieder, daß die hohen Kosten der Verfeuerung nichtrationierter Brennstoffe Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter geben. Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Mieter und Vermieter weisen wir auf Artikel 4, lit. b, der erwähnten Verfügung hin. Danach dürfen die Kosten für nichtrationierte zusätzliche Brennstoffe (Inlandkohlen, Torf usw.) den Mietern nur belastet werden, soweit sich deren Mehrheit mit der Anschaffung derartigen Brennmaterials ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Ausnahmen von dieser Regelung, welche bisher in Härtefällen bewilligt wurden, können in Zukunft nicht mehr zugelassen werden. Es ist dringend zu empfehlen, daß sich der Vermieter die Zustimmung der

Mieter schriftlich geben läßt, um nachträgliche Auseinandersetzungen über die Tatsache und den Umfang des erteilten Einverständnisses zu verhindern.

Die zustimmenden Mieter sind natürlich im allgemeinen der Meinung, es handle sich bei den nichtrationierten Brennstoffen, deren Kauf beabsichtigt ist, um solche, welche nicht etwa an Stelle der zugeteilten rationierten Brennstoffe, sondern neben ihnen verbraucht werden sollen. Will daher ein Vermieter nichtrationierte Brennstoffe anschaffen, um einen Teil der zugeteilten rationierten Brennstoffe für eine spätere Heizperiode aufsparen zu können, so darf diese letztere Absicht den Mietern nicht vorenthalten werden. Andernfalls werden sie das Opfer einer Täuschung und können daher bei ihrem Einverständnis mit der Anschaffung nichtrationierter Brennstoffe nicht uneingeschränkt behaftet werden.

Eidgenössische Preiskontrollstelle.